

Neues im Erbrecht: Die EU-Erbrechtsverordnung

Am 16.08.2012 ist für 24 EU-Mitgliedstaaten, mit Ausnahme von Großbritannien, Irland und Dänemark die EU-Erbrechtsverordnung (kurz EuErbVO) in Kraft getreten.

Zeitlich gilt die EuErbVO für alle Sterbefälle ab dem 17.08.2015, Artikel 83, 84 Abs. 1 EuErbVO und ist aufgrund der in der Verordnung enthaltenen Übergangsregelungen bereits heute bei der Nachlassplanung zu berücksichtigen. Bereits beurkundete Testamente und Erbverträge mit einem Bezug zum Ausland müssen sich ebenfalls an der EuErbVO orientieren, da diese auch für bereits getroffene Verfügungen gelten wird. Bestehende bilaterale Abkommen der Mitgliedstaaten mit Drittstaaten bleiben von der EuErbVO unberührt, Artikel 75 EuErbVO.

Die EuErbVO verfolgt das Ziel, innerhalb der europäischen Union das internationale Erbrecht zu vereinheitlichen und damit Nachlassplanungen mit grenzüberschreitendem Bezug zu vereinfachen. Die Verordnung behandelt dabei alle Themen des Erbverfahrens- und Erbrechtskollisionsrechts und schafft mit der Einführung des Europäischen Nachlasszeugnisses eine Nachweismöglichkeit bei internationalen Erbfällen.

Eine der wesentlichen neuen Regelungen der EuErbVO ist, dass es zur Bestimmung des anzuwendenden Rechts nicht mehr auf die Staatsangehörigkeit des Erblassers, sondern auf dessen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt des Todes ankommt. Für die Bestimmung desselben hat die dafür zuständige Behörde eine Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers in den Jahren vor seinem Tod vorzunehmen. Entscheidend wird sein, in welchem Staat der Erblasser in familiärer und sozialer Hinsicht seinen Lebensmittelpunkt hatte.

Nach Artikel 22 EuErbVO kann der Erblasser für die Rechtsnachfolge von Todes wegen aber auch das Recht des Staates wählen, dem er im Zeitpunkt der Rechtswahl oder im Todeszeitpunkt angehört. Ob es sich um das Recht eines Mitgliedstaates oder das Recht eines Drittstaates handelt ist dabei unerheblich. Entscheidend ist, dass die Rechtswahl ausdrücklich in einer Verfügung von Todes wegen getroffen wird.

In den Artikeln 62 ff. EuErbVO wird ein Europäisches Nachlasszeugnis („ENZ“) eingeführt. Ziel des ENZ ist es gemäß Artikel 63 Abs. 2 EuErbVO, eine einheitliche Bescheinigung über die Rechtsstellung als Erbe bzw. Vermächtnisnehmer zu geben und die Zuweisung von Vermögenswerten und Vermächtnisnehmer zu bestätigen. Zudem können damit die Befugnisse eines eingesetzten Testamentsvollstreckers nachgewiesen werden. Damit soll eine Erleichterung bei grenzüberschreitenden Erbfällen erreicht werden.